

# Zum Thema:

## Aus dem Strafgesetzbuch (StGB)

Herausgegeben und kommentiert von Dr. Egmont Foregger und Dr. Eugen Serini. Wien 1975

### § 172 StGB

II. Unter *Kernenergie* ist die in den Atomkernen gebundene Energie zu verstehen, die durch Kernspaltung oder Kernverschmelzung freigesetzt wird. Die Kernenergie tritt in Form thermischer Strahlung und Druckes auf oder in Form von Kernstrahlen, die zu den ionisierenden Strahlen gehören. *Ionisierende Strahlen* verschiedener Art werden von natürlich radioaktiven oder künstlich hergestellten radioaktiven Stoffen abgegeben. Sie können auch gewolltes oder nicht gewolltes Produkt der Umwandlung elektrischer Energie sein; zur ersten Gruppe gehören die medizinisch genutzten Röntgenstrahlen, zur zweiten die Röntgenstrahlung bei Fernsehapparaten. Ionisierende Strahlen werden auch aus dem kosmischen Raum eingestrahlt, was aber keine strafrechtlich relevierende Gefahrenquelle für die menschliche Gesundheit bilden kann. Thermische Strahlung und Druck sowie ionisierende Strahlung können zu schweren somatischen und genetischen Schädigungen führen. Die somatische Schädigung können Sofort- oder Spätfolgen sein.

III. Die Tathandlung besteht in der *Verursachung* einer Gefahr für Leib oder Leben zumindest *eines* Menschen oder für fremdes Eigentum in großem Ausmaß. Das Gesetz spricht vom „Bewirken“, was gleichbedeutend mit Verursachen ist. Es ist nicht erforderlich, daß der Täter selbst die Kernenergie freisetzt, es genügt, wenn er einen in Gang befindlichen Freisetzungsvorgang ausnützt. Ähnliches gilt für die (sonstigen) ionisierenden Strahlen. Daß eine Schädigung von Leib oder Leben oder von fremdem Eigentum eintritt, ist nicht

vorausgesetzt; die Gefahrenherbeiführung genügt. Es muß sich um eine konkrete Gefährdung handeln. Zum Begriff des Eigentums in großem Ausmaß s. Anm. zu § 169. IV S. auch das Atomhaftpflichtgesetz BGBI. Nr. 117/1964.

### *Fahrlässige Gefährdung durch Kernenergie oder ionisierende Strahlen*

§ 172. (1) Wer die im § 171 mit Strafe bedrohte Handlung fahrlässig begeht, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr zu bestrafen.

(2) Hat die Tat eine der im § 170 Abs. 2 genannten Folgen, so sind die dort angeordneten Strafen zu verhängen.

### *Erläuterungen*

I. § 172 unterscheidet sich von § 171 nur durch die Schuldform und erfaßt denjenigen, der fahrlässig verursacht, daß durch freiwerdende Kernenergie oder sonst durch ionisierende Strahlen, eine konkrete Gefahr für Leib oder Leben mindestens eines Menschen oder für fremdes Eigentum in großem Ausmaß entsteht. Zu den einzelnen Begriffen des Tatbildes s. Anm. zu § 171.

II. Es ist anzunehmen, daß eher als § 171 der § 172 Bedeutung erlangt. Dies hängt mit der steigenden Nutzung der Atomkraft und der nutzbringenden Verwendung ionisierender Strahlen zusammen. Bei Gefährdungen im Rahmen eines zugelassenen Kernkraftwerkes wird es darauf ankommen, ob alle für den Betrieb geltenden Vorschriften, insbesondere die zum Schutz von Menschen, eingehalten worden sind. Bejahendenfalls handelt es sich um eine rechtswidrige Gefährdung innerhalb des sogenannten erlaubten Risikos; verneinendenfalls kommt § 172 in Betracht.

### *Vorbereitung eines Verbrechens durch Kernenergie, ionisierende Strahlen oder Sprengmittel*

§ 175. (1) Wer in der Absicht, sich oder einem anderen die Begehung einer nach § 171 oder § 173 mit Strafe bedrohten, wenn auch noch nicht bestimmten Handlung zu ermöglichen, einen Kernbrennstoff, einen radioaktiven Stoff, einen Spreng-

stoff, einen Bestandteil eines Sprengstoffs oder eine zur Herstellung oder Benutzung eines dieser Stoffe erforderliche Vorrichtung anfertigt, erwirbt oder besitzt, oder einen solchen Stoff einem anderen überläßt, von dem er weiß (§ 5 Abs. 3), daß er ihn zur Vorbereitung einer der genannten mit Strafe bedrohten Handlungen erwirbt, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

(2) Der Täter ist nicht zu bestrafen, wenn er freiwillig, bevor die Behörde (§ 151 Abs. 3) von seinem Verschulden erfahren hat, den Gegenstand der Behörde übergibt, es ihr ermöglicht, des Gegenstands habhaft zu werden, oder sonst die Gefahr beseitigt, daß von dem Gegenstand zur Begehung einer nach § 171 oder § 173 mit Strafe bedrohten Handlung Gebrauch gemacht wird.

#### *Erläuterungen*

I. Die besondere Gefährlichkeit aller Verbrechen durch Kernenergie, ionisierende Strahlen oder Sprengmittel hat dazu geführt, daß die Strafbarkeit der Delikte nach §§ 171, 173 auf Grund des vorliegenden Tatbildes in einem sehr frühen Stadium der Vorbereitung beginnt. Durch dieses Vorbereitungsdelikt ist es möglich, schon den Anfängen bei diesen gefährlichen Delikten zu wehren.

II. Die Tat ist ein *Absichtsdelikt* (vgl. § 5 Abs. 2), es muß dem Täter also darauf ankommen, sich oder einem anderen durch sein Verhalten die Begehung eines Verbrechens nach § 171 oder § 173 zu ermöglichen. Zeit, Ort, Angriffsobjekt und andere Einzelheiten des beabsichtigten Verbrechens müssen in diesem Vorbereitungsstadium noch nicht feststehen. Die Tathandlung besteht darin, daß bestimmte Stoffe oder Vorrichtungen angefertigt, erworben, besessen oder solche Stoffe (nicht auch Vorrichtungen) einem anderen, von dem der Täter weiß, daß er sie zur Vorbereitung eines solchen Verbrechens erwirbt, überlassen werden. Es handelt sich um Kernbrennstoffe, radioaktive Stoffe, Sprengstoffe, Bestandteile eines Sprengstoffes und um Vorrichtungen, die zur Herstellung oder Benutzung eines dieser Stoffe erforderlich ist. Solche Vorrichtungen in Ansehung von Sprengstoffen sind z. B. Zündschnüre (SSt. XV/8) und Uhrwerke zur Auslösung der Explosion.

## Aus dem Strahlenschutzgesetz

Bundesgesetz vom 11. Juni 1969, BGBl. Nr. 227/1969, über Maßnahmen zum Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen einschließlich ihrer Nachkommenschaft vor den durch ionisierende Strahlen

*mit erläuternden Anmerkungen* enthaltend Hinweise auf die amtlichen Erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage und einen Kommentar des Herausgebers sowie mit einer Einführung und einem Anhang mit einschlägigen Vorschriften

Herausgegeben von DDr. Berthold Moser

Die Internationale Kommission für Strahlenschutz (ICRP), welche seit 1928 besteht, hat Empfehlungen ausgearbeitet, die sich mit den Grundlagen des Strahlenschutzes befassen. Diese Empfehlungen werden laufend überprüft. Eine Reihe anderer internationaler Organisationen, wie die Internationale Atomenergie-Organisation (IAEA), das Internationale Arbeitsamt (ILO), die Europäische Kernenergie-Agentur (ENEA) der Organisation für Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) und die Europäische Atomgemeinschaft (Euratom) haben ihrerseits auf dieser Grundlage Richtlinien oder Grundnormen entworfen. Es wurden von diesen Organisationen — abgesehen von der ILO — auch höchstzulässige Strahlendosen festgelegt, bei deren Aufnahme sich nach dem heutigen Stande unserer Kenntnisse voraussichtlich weder für die Einzelperson während ihres Lebens noch für die Bevölkerung nennenswerte gesundheitliche Schäden ergeben. Diese Dosen bilden aber nicht für den menschlichen Körper mit Sicherheit unschädliche Beträge der abgegebenen Strahlenenergien, sondern stellen nur Höchstgrenzen der vertretbaren Strahlenbelastungen dar, die nach Möglichkeit nicht erreicht werden sollen. Es handelt sich bloß um eine Abschätzung vertretbarer Risiken. Daher soll die Strahlenbelastung grundsätzlich so gering wie möglich gehalten werden. Andererseits können die Höchstdosen nicht als Schädigungsgrenzen in dem Sinne angesehen werden, daß bei

ihrer Überschreitung unbedingt mit dem Auftreten von Strahlenschäden zu rechnen ist. Die höchstzulässigen Dosen sind daher als approximative Mittelwerte zu verstehen. Mit zunehmender Kenntnis der biologischen Strahleneinwirkungen wurden im Laufe der letzten Jahrzehnte die maximal zulässigen Werte laufend herabgesetzt. So wurden beispielsweise in der Zeit seit 1934 bis jetzt die zulässigen jährlichen Höchstdosen für Personen, die beruflich mit Strahlenquellen umgehen, von 100 Röntgen auf 5 rem, also ungefähr ein Zwanzigstel, vermindert.

Die Empfehlungen der ICRP und ihnen folgend die Richtlinien anderer internationaler Organisationen unterscheiden je nach dem von der Strahlenbelastung betroffenen Personenkreis 4 Gruppen höchstzulässiger Dosen, wobei die natürliche Umgebungstrahlung außer Betracht bleibt:

a) Höchstzulässige Dosen für beruflich strahlenexponierte Personen):

Hier gilt für Personen nach dem vollendeten 18. Lebensjahr für eine Gesamtkörperbestrahlung die Grundformel:  $D = 5 (N - 18)$ . Dabei bedeutet D die Dosis in rem und N das Alter. Dem entspricht eine durchschnittliche Wochendosis von 0.1 rem oder höchstzulässige Jahresdosis von 5 rem.

b) Höchstzulässige Dosen für besondere Bevölkerungsgruppen:

Zu diesen gehören Personen, die in der Nähe von Kontrollbereichen arbeiten oder diese Bereiche bei ihrer Tätigkeit gelegentlich betreten, ferner Personen, die in der Nachbarschaft von Kontrollbereichen leben. Für die beiden erstgenannten Personenkategorien beträgt die jährliche höchstzulässige Ganzkörperdosis 1.5 rem, für die letztgenannte Kategorie 0.5 rem.

c) Höchstzulässige Dosen für einzelne Angehörige der Bevölkerung:

Diese belaufen sich auf ein Zehntel der höchstzulässigen Dosen für beruflich strahlenexponierte Personen, demnach auf jährlich 0.5 rem.

d) Höchstzulässige Dosen für die Gesamtbevölkerung:

Die bis zum 30. Lebensjahr kumulierte Dosis darf je Person 5 rem nicht überschreiten, wobei außer der natürlichen Umgebungstrahlung auch Bestrahlungen auf Grund medizinischer Untersuchungen und Behandlungen nicht berücksichtigt sind.

6. Das Gebiet des Strahlenschutzes zerfällt in drei große Teilbereiche: den medizinisch-biologischen, den physikalisch-technischen und den rechtlichen Strahlenschutz.

Da die Verwendung radioaktiver Stoffe und Strahleneinrichtungen in der Industrie, Technik, Medizin und Wissenschaft sowie im Gewerbe und in der Landwirtschaft ständig zunimmt, kann das Auslangen ohne umfassende rechtliche Ordnung nicht mehr gefunden werden. Um die bereits weitverbreitete Materie einheitlich zu regeln, wurde das Strahlenschutzgesetz erlassen. Es standen schon bisher verschiedene Vorschriften in Geltung. Doch finden sie sich in verschiedenen Gesetzen und Verordnungen zerstreut vor und sind im ganzen gesehen sehr lückenhaft. Sie sind in den Abschnitten B und C des Anhangs angeführt. Durch das Strahlenschutzgesetz wurden diese Vorschriften nicht aufgehoben. Jedoch ist ein Teil von ihnen überholt. Das gilt ganz besonders von der Röntgenverordnung, die entgegen ihrer Bezeichnung auch Arbeiten betrifft, bei denen radioaktive Stoffe verwendet oder hergestellt werden. Die in ihr zugelassenen Strahlenhöchstdosen erreichen etwa das Zwölfwache dessen, was nach den gegenwärtigen wissenschaftlichen Erkenntnissen gestattet ist. Die Röntgenverordnung ist daher auf Grund des Strahlenschutzgesetzes unanwendbar geworden.

Eine Ausnahme machen verschiedene Vorschriften über die Beförderung radioaktiver Stoffe. Soweit es sich um den Straßen-, Eisenbahn-, Post-, Schiffs- oder Luftfrachtverkehr handelt und hierfür besondere Rechtsvorschriften bestehen, sind diese maßgeblich. Sie wurden in Geltung belassen, weil sie in sehr zweckmäßiger Weise den spezifischen Erfordernissen dieser Verkehrsarten Rechnung tragen. Auf die einschlägigen Bestimmungen im Abschnitt A des Anhangs wird verwiesen.

7. Das Strahlenschutzgesetz bildet weitgehend das verwaltungsrechtliche Gegenstück zum zivilrechtlichen Atomhaftpflichtgesetz. Es entspricht ihm allerdings nicht vollständig. In zweifacher Hinsicht reicht es über das Atomhaftpflichtgesetz hinaus. Einerseits findet es auch auf den Umgang mit ionisierenden Strahlungen Anwendung, die nicht durch radioaktive Stoffe hervorgerufen werden. Andererseits sieht es Schutz- und Sicherungsmaßnahmen gegen radioaktive Verunreinigungen vor, die nicht auf die friedliche Nutzung der Kernenergie zurückzuführen sind. Hingegen bleibt das Strahlenschutzgesetz insofern hinter dem Atomhaftpflichtgesetz zurück, als es den Schutz von Sachen nicht in seinen Geltungsbereich einbezieht. Der Grund für das Unterbleiben einer solchen Regelung liegt in verfassungsrechtlichen Erwägungen. Während der Schutz der Gesundheit und des Lebens von Menschen gegen Schäden durch ionisierende Strahlen als eine Angelegenheit des Gesundheitswesens in Gesetzgebung und Vollziehung Bundes Sache ist (Artikel 10 Abs. 1 Z. 12 B.-VG.; Erk. VfGH. 11. 12. 1959, K II — 2/59), gehört der verwaltungsrechtliche Schutz von Sachen, zu denen auch die Tiere zählen, teilweise zur Kompetenz der Länder. Jedoch fällt die Beschränkung auf den Schutz von Menschen nicht so sehr ins Gewicht, da sich die Bestimmungen über den Schutz des Lebens und der Gesundheit von Menschen in vielen Fällen wenigstens mittelbar auf den Schutz von Sachgütern auswirken. Soweit die Beförderung von Sachen durch besondere Verkehrsträger in Betracht kommt, bleiben auch die einschlägigen Vorschriften über den Schutz von Sachgütern unberührt.

Die Regierungsvorlage zum Strahlenschutzgesetz wurde am 2. April 1969 im Nationalrat eingebracht (1235 der Beilagen zu den sten. Prot. des Nationalrates XI. GP.). Der Ausschuß für soziale Verwaltung beschloß in seiner Sitzung vom 13. Mai 1969, dem Nationalrat die Annahme der Regierungsvorlage unter Berücksichtigung von 11 Abänderungsanträgen zu empfehlen (1291 der Beilagen zu

den sten. Prot. des Nationalrates XI. GP.). Der Nationalrat nahm in seiner Sitzung vom 11. Juni 1969 den Gesetzentwurf in der vom Ausschuß für soziale Verwaltung empfohlenen Form einstimmig an (Sten. Prot. über die 142. Sitzung des Nationalrates, XI. GP.). Der Bundesrat beschloß in seiner Sitzung vom 25. Juni 1969 einstimmig, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben (Sten. Prot. über die 278. Sitzung des Bundesrates). Kundgemacht wurde das StrSchG. im Bundesgesetzblatt vom 8. Juli 1969 unter Nr. 227.

#### Anhang D *Internationale Strahlenschutznormen und -empfehlungen*

*1 Recommendations of the International Commission on Radiological Protection, Adopted September 17, 1965. (ICRP Publication 9, Pergamon Press, 1966.)*

[Diese Veröffentlichung der ICRP enthält die grundlegenden Normen für den Strahlenschutz, die das Vorbild für die Empfehlungen und Regelungen der anderen internationalen Organisationen abgeben. Darüber hinaus hat die ICRP eine große Anzahl weiterer Empfehlungen, Berichte und Untersuchungen herausgegeben, die verschiedene Teilgebiete des Strahlenschutzes behandeln.]

#### *2. Veröffentlichungen der Internationalen Atomenergie-Organisation.*

[Die IAEA gibt laufend eine Reihe von Empfehlungen heraus, welche den Umgang mit radioaktiven Stoffen einschließlich ihrer Beförderung sowie ihre Unschädlichmachung betreffen. Unter den in der Safety Series erschienenen Veröffentlichungen sei vor allem auf die unter den Nr. 4 bis 6 und 8 bis 30 publizierten Schriften verwiesen. Die Grundnormen für den Strahlenschutz, darunter auch die höchstzulässigen Dosen, enthält Nr. 9. Den Umgang mit radioaktiven Stoffen betreffen die Nr. 4 und 20, ihre Beförderung Nr. 6. Die Unschädlichmachung behandeln die Nr. 5, 10, 12, 15, 19, 24 und 28, die Überwachung und Messungen die Nr. 8, 11, 13, 14, 16, 17, 18 und 25. Besondere Strahlenschutzmaßnahmen werden in den Nr. 21, 22, 26 und 27, die Sicherheit von Anlagen und Einrichtungen im besonderen in den Nr. 23, 29 und 30 dargelegt.]

In der Proceedings-Series behandeln die Veröffentlichungen STI/PUB/57 und 78 Sicherheitsfragen, STI/PUB/72 das Standortproblem].

3. Grundnormen für den Strahlenschutz der Europäischen Kernenergie-Agentur der Organisation für Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, revidierte Ausgabe 1968 (sog. OECD-Grundnormen).

[Diese Grundnormen wurden bisher von Österreich nicht ratifiziert.]

4. Richtlinien der Europäischen Atomgemeinschaft zur Festlegung der Grundnormen für den Gesundheitsschutz der Bevölkerung und

der Arbeitskräfte gegen die Gefahren ionisierender Strahlungen vom 2. Februar 1959, revidiert am 5. März 1962 und 27. Oktober 1966 (sog. Euratom-Grundnormen), veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften 1959, S. 221 f, 1962, S. 1633 f, und 1966, S. 3693 f.

5. Übereinkommen betreffend den Schutz der Arbeitnehmer vor ionisierenden Strahlen, angenommen von der Internationalen Arbeitsorganisation im Juni 1960 (sog. ILO-Konvention Nr. 115).

[Diese Konvention wurde bisher von Österreich nicht ratifiziert.]

## Das Atomhaftpflichtgesetz

Bundesgesetz vom 29. April 1964, BGBl. Nr. 117 über die Haftung für nukleare Schäden

mit erläuternden Anmerkungen, enthaltend die amtlichen erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage, den Bericht des Justizausschusses, einen Kommentar des Autors sowie Hinweise auf Entscheidungen zum Haftpflichtrecht und einen Anhang mit einschlägigen Vorschriften sowie einer Klassifizierung der Radionuklide

(Manzsche Sonderausgabe, Nr. 8)

1964. 8°, 100 Seiten. Preis: S 66,—, Ganzleinen geb. S 83,50.

Der Gesetzkommentar ist nicht nur für Inhaber von Kernreaktoren und die Anwender von Radioisotopen in Industrie, Technik, Wissenschaft, Medizin und Landwirtschaft, sondern darüber hinaus auch für die Versicherungsgesellschaften, Verwaltungsbehörden, Gerichte, Rechtsanwälte, Hochschulen, die Eisenbahnverwaltung, die Postverwaltung und für Autotransport- und Flugzeugunternehmen von großem Interesse.

Da das Gesetz auf eine Reihe physikalischer Tatsachen Bezug nimmt, ist das Verständnis des bloßen Gesetzestextes vielfach schwierig. Um hier Abhilfe zu schaffen, hat der Herausgeber einen Kurzkomentar verfaßt, welcher die schwierige Materie auch dem Laien erklärt. Ein Stichwortverzeichnis ermöglicht ein rasches und einfaches Nachschlagen.

MANZSCHE VERLAGS- UND UNIVERSITÄTSBUCHHANDLUNG, WIEN

# ZOBODAT - [www.zobodat.at](http://www.zobodat.at)

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Natur und Land \(vormals Blätter für Naturkunde und Naturschutz\)](#)

Jahr/Year: 1977

Band/Volume: [1977\\_3-4](#)

Autor(en)/Author(s): Foregger Egmont, Serini Eugen

Artikel/Article: [Zum Thema: Aus dem Strafgesetzbuch \(StGB\). 110-114](#)